



Juristische Aspekte zu Urnen- beisetzung und Friedhofsanlagen

PRAXISTAG, 01. Oktober 2022 Dr.ⁱⁿ Heidi Pachner, Juristin
Abteilung Recht und Liegenschaften, Finanzkammer der Diözese Linz



Aufriss - Themenschwerpunkte

● Urnen

- Rechtliche Grundlagen
- Möglichkeiten der Beisetzung
- Richtlinien der BIKO und Hinweise
- Häufig angefragte Themen zu (Urnen-)Grabstätten

● Friedhofsanlagen

- Rechtliche Grundlagen – u.a. Blickwinkel FH-Eigentümer/FH-Verwaltung
- Betrieb sowie Errichtung/Erweiterung allgemeiner FH-Anlagen – Parameter f. Einordnung allgemeiner FH-Anlagen
- Bedarf – Bauvorhaben: allgemeine FH-/Urnengrabanlagen – Verfahren / Beachtung mehrerer (zeitlich paralleler) Zuständigkeiten
- Arten der FH-/Urnenprojekte in der Diözese Linz



Rechtsquellen und Muster

- **Diözesane Friedhofordnung mit Anhängen, LDBl. 156, 2010, Art. 26 ff.**
 - Richtlinien der BIKO (ABIdÖBK 75, 2018 hinsichtl. Begräbnisriten und u.a. zum Umgang mit Aschenurnen)
- **OÖ Leichenbestattungsgesetz, LGBl. 40/1985 idgF** (relevant insb. §§ 15 ff sowie 30 ff); daneben u.a. Gewerberecht d. Bestatter, Standesregeln für Bestatter (VO d. Bundes), Leitfaden für Steinmetze...
- **Diözesane Bauordnung inkl. Statute, LDBl. 156, 2010, Art. 73 ff.**
- Rechtsprechung d. Höchstgerichte (insb. d. OGH) zur (Teil-) Auslegung von Begriffen und Rechtsinstituten

TIPP: MitarbeiterInnen- Portal **DiALog:** unter „Organisation“ den Pfeil neben „Finanzkammer“ und die sich sodann öffnende Auswahl „Recht und Liegenschaften“ anklicken – „Unterlagen für die Friedhofsverwaltung“ – inkl. Musterschreiben

FOLDER: „Verantwortung tragen – Verantwortung (fair) teilen“ -> Haftungsfragen für Ehrenamtliche in der Pfarrverwaltung -> bei von Ehrenamtlichen verursachte Schäden *Dritter* greift pf. Haftpflichtversicherung, www.kirchenversicherung.at

Urnen

Art V Abs 5, 8 u. XV FO, §§ 20 f OÖ Leichenbestattungsg, RL BIKO 2018

● Beisetzung im Erdgrab

- Verwendung biologisch abbaubarer Urnen (lt. Vorgabe d. RL d. BIKO aus 2018, Anhang FO – staatlich: mit LGBl 63/2002: lt. Blg. AB: Zulässigkeit)
- Nach Möglichkeit in bereits vorhandenem Familiengrab
- Urne muss mindestens 50 cm versenkt werden
- Bei Grabauffassung bzw. nachfolgender Bestattung: Tieferlegung der Urne im gleichen Grab

● Beisetzung in bestehender Urnennische

- Keine Genehmigung von neuen Urnennischen durch Abteilung Kirchliches Bauen (AKB) -> RL d. BIKO aus 2018 iVm Art XV FO
- Bei Räumung v. Urnennischen: verfallene unverrottbare Urnen -> Umfüllen der Asche in verrottbare Aschenkapsel bzw. Urne und Beisetzung im Erdgrab -> kein Ausstreuen der Asche zulässig!

Urnen

Diözesane Bauordnung, §§ 20, 21 OÖ Leichenbestattungsg, FO (insb. Art IX bis XIV), RL BIKO 2018

● **Beisetzung in eigens errichteter Grabstätte**

- Bedarfsprüfung – bei Plänen zur FH-Erweiterung sowie Errichtung eigener Urnenanlagen -> Einbindung AKB u. a. Stellen
- Vorgaben in FO, insb. über Grabnutzungsrechte (Unteilbarkeit, Übergang und Verfall), Grabgestaltung und Grabpflege, Mindestliegedauer einzuhalten (!)
- Beachte: kein Rechtsanspruch f. jur. Personen auf Erwerb Nutzungsrecht

● **Keine christlichen Optionen: lt. Leitlinien f. pastoral zeitgemäßes Handeln, BIKO 2018 -> siehe Folder im DiALog**

- anonymes Verstreuen von Asche in der Natur, in der Luft oder auf dem Wasser,
- das Aufstellen der Urne in einem Privathaus oder einer Wohnung,
- die Beisetzung der Urne im privaten Garten (vgl. die antragsbedürftige Beisetzung im „privaten Bereich“ nach § 21 Abs 2 OÖ Leichenbestattungsg)
- das Aufteilen der Asche in mehrere Erinnerungsgegenstände

Die Optionen lt. Aufzählung 1 u. 4 sind nach OÖ Leichenbestattungsg unzulässig!

(Urnen-)Grabstätten

Art XV FO, §§ 21 ff OÖ Leichenbestattungsg, RL BIKO 2018

- **Umbettung – insb. bei Wohnortwechsel**
 - Hinweis: Enterdigung/Exhumierung beigesetzter Leiche bedarf nach OÖ Leichenbestattungsg der Bewilligung durch Bürgermeister § 26
 - Bestimmung stellt auf Leichen ab -> folglich
 - keine Notwendigkeit bei Enterdigung – aber auch nicht bei Überführung (vgl. § 22 Abs 2) – einer Urne! Jedoch §§ 190 f StGB zu beachten -> „Totenasche“ ist Tatbild, jedoch im Einzelfall (hypothetische) Einwilligung und damit Rechtfertigung gegeben
 - Einholung einer Bestätigung der aufnehmenden Bestattungsanlage ratsam
 - Analoge Anwendung d. Ausfolgungsverbots d. Urne nach § 21 Abs 1
 - Durchführung nur von Bestatter od. FH-Verwaltung



(Urnen-)Grabstätten – Einfassung/Denkmal

Art XII und XIII FO, RL Natur- u. Umweltschutz

- **Eigentum der Nutzungsberechtigten *Abs 10***
 - Grabdenkmäler
 - Grabeinfassungen: grundsätzlich nur aus Stein -> kein Beton, Kunststoff oder ähnliche Materialien
 - Anpflanzungen
 - solange kein „Verfall“ nach Art XIII FO (= Erlöschen d. Grabnutzungsrechts) eintritt
- **Höhe und Breite der Grabeinfassung: jeweils max 20 cm *Abs 1 und 14***
- **Höhe der Grabsteins nicht ausdrücklich festgelegt, jedoch *Abs 14*** -> zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis -> keine Überschreitung des „ortsüblichen Maßes“ -> Orientierung an eingerichteten Abteilungen/Sektionen durch FH-Verwaltung argumentierbar -> vgl. Art II Abs 2 Richtlinie über Natur und Umweltschutz
- **Ausnahmsweise Natursteinplatte max. 50 % des Grabes *Abs 2*** -> *muss beantragt und genehmigt werden -> Grundsatz des „unbedeckten Erdgrabes“*
- **Bei wichtigen Fällen betreffend künstlerische Gestaltung** → Zustimmung des Bauausschusses der Diözese Linz, *Abs 5*

(Urnen-)Grabstätten - Aufstellung und Wiederaufstellung Art XI, XII, XIV FO

- **Aufstellung d. Grabdenkmals nach Regeln d. Handwerks und Einhaltung der entsprechenden Normen**
 - Fundamentierung: Verankerung von Grabsteinen (wenigstens 10 cm Stärke) im Fundament mittels zweier Sicherungsdornen *Abs 13 u. 14*
 - Errichtung der Fundamente durch FH-Verwaltung selbst möglich -> insb. bei Neuanlage eines Gräberfeldes *Abs 14*
 - Aufstellung, Abtragung und Renovierung von Grabdenkmälern NUR durch befugte Gewerbetreibende *Abs 4*
- **Überprüfung der Standsicherheit durch FH-Verwaltung**
 - Fachgerechte Behebung -> Veranlassung durch Nutzungsberechtigte
 - Haftung durch sie/ihn f. offene u. verborgene Mängel des Grabdenkmals oder des Zubehörs *Art IX Abs 10, Art XI Abs 3 u. Art XIV*
 - Musterschreiben zur Standfestigkeit des Grabsteins auf DiALog

(Urnen-)Grabstätten - Aufstellung und Wiederaufstellung Art XII FO

- **Jede Aufstellung und Wiederaufstellung** bedarf der **schriftlichen Zustimmung der FH-Verwaltung Abs 3**
 - Vorlage eines Entwurfs
 - Entscheidung der FH-Verwaltung binnen 4 Wochen ab Einlangen, ansonsten gilt der Entwurf als genehmigt
 - Gleiche Regelung bei Änderung bestehenden Grabdenkmals
 - Änderung = auch Ergänzungen der Inschrift, soweit sie über bloße Beisetzung v. Namen u. Daten d. Bestatteten hinausgehen
- **Übrig gebliebene Erde und Abfälle Abs 7**
 - Mitnahme durch Steinmetz bzw. Entsorgung durch diesen
 - Regelung geht konform mit RL über Natur u. Umweltschutz



(Urnen-)Grabstätten – Gestaltung und Pflege

Art XI und XII FO

- Bäume und Sträucher nur auf Grabfläche, Höhe max. 2 m *Art XII Abs 11 FO*
- Bei fehlender / nicht ordnungsgemäßer Grabpflege
 - Aufforderungsschreiben an Nutzungsberechtigten (siehe DiALog!)
 - Ersatzvornahme *Abs 6*
 - Nachweisliche schriftliche Androhung
 - Nachfrist mind. 4 Wochen
 - Klagsweise Geltendmachung *Abs 6*
 - Entzug des Nutzungsrechts *Abs 5*
 - Mahnung mittels eingeschriebenem Brief
 - Nachfrist mind. 8 Wochen
 - *Entsprechende Schreiben auf Plattform DiALog*

Meldepflichten Gewerbetreibender

Art XII Abs 6 und XVI Abs 2 und XVII Abs 1 FO

● Meldung an FH-Verwaltung

- Steinmetze u. selbständige Totengräber -> unmittelbar bevorstehende Arbeiten
- Vor Inangriffnahme -> Rückversicherung bei FH-Verwaltung, ob Genehmigung iZm Grabdenkmälern samt Einfassungen vorliegt + Erhebung d. Maße u. Aufstellungsort / für Bestatter: vor Aufbahrung: 1.-Kontakt (Totenbeschauschein)
- Möglichkeit der Untersagung weiterer Tätigkeiten bei wiederholten Verstößen gegen die FO unter vorheriger schriftlicher Abmahnung an Steinmetze
 - **TIPP:** ausreichende Dokumentation mittels (Foto-)Beweisen
 - Nachfrage bei Innungen, wie in solchen Fällen vorzugehen ist -> u.a. Verstoß gegen Landesregeln gegeben – siehe auch Infoschreiben d. WKO auf DiALog zu erlaubter Werbung

● Wahrung d. „freien Zugangs“ zum Friedhof

- Für Handwerker, insb. auch Steinmetze -> Beauftragung zur Errichtung/Aufstellung Grabdenkmal erfolgt durch die jeweiligen Angehörigen
- Zur Vermeidung unlauteren Wettbewerbs -> **TIPP:** Aussendung DG-Info 07/2018 der Abteilung Pfarrverwaltung mit entsprechendem Hinweis



Friedhofsanlagen – differenzierte Betrachtung

- Bei Bauvorhaben: allgemeine FH-/Urnengrabanlagen – Verfahren / mehrere Zuständigkeiten/Expertisen
 - u. a. Klärung der grundbücherlichen Eigentümerstellung -> **FH-Eigentümer**
- Fachabteilungen/-bereiche – zeitliche Parallelitäten beachten !
 - Geschäftsführende Stelle: AKB – Antragswesen u. Koordination -> kirchenbehördliche Genehmigung im Bauverfahren nach diözesaner Bauordnung
 - Rechtliche Fachthemenexpertise: ARL – u. a. liegenschaftsbezogene Verortung (kirchenbehördliche Genehmigung entsprechender Verträge etc.)
 - Kunst/Gestaltung – Fachthemenexpertise
 - Pastoral-Liturgische Fachthemenexpertise
 - Verwalterische Fachthemenexpertise (insb. vor Ort)
- Betrieb allgemeiner FH-Anlagen durch **FH-Verwaltung**
 - Ggf. differenzierte Verantwortlichkeiten, wenn unterschiedl. Rechtsträger (vgl. Art I FO)
- Parameter f. Einordnung allgemeiner FH-Anlagen



FH-Eigentümer / FH-Verwaltung

Art V u. XIV 2, 4, II Abs 5 lit c. – e. FO

● Allgemeine Anlagen

- Leichenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher u. Bäume außerhalb d. Grabstätten, Abfallsammelstellen, Umzäunungen -> XI Abs 1 – s.a. Aufzählung in Pkt. 6 Anhang FO: (zB Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfalltransport, Toilettenanlagen)
- Sorge um Instandhaltung, Sauberkeit u. Ordnung derselben dr. FH-Verwaltung II Abs 5 lit c.
- Werden diese verunreinigt oder Abfalltrennung missachtet -> Reinigungsentgelt XVIII Abs 3 sowie Art III Abs 7 RL über Natur- u. Umweltschutz

● Verantwortlichkeit -> generelle Haftung f. alle Schäden

- die durch offene oder verborgene Mängel d. allgemeinen FH-Anlagen (Art XI Abs 1) ODER
- schuldhaftes Verhalten d. FH-Personals entstehen
- Nicht bei leichter Fahrlässigkeit
- bzw. bei entschuldbarer Fehlleistung
- Nicht bei Senkungen v. Grabdenkmälern, unabhängig v. Verursachung, JEDOCH
- bei vorsätzlichem od. grob fahrlässigem Verhalten d. MA d. FH-Verwaltung



FH-Eigentümer / FH-Verwaltung

Art II Abs 5 lit d., VII Abs 4 FO

- **Differenzierung in Haupt- u. Nebenwege**
 - FH-Hauptwege samt Zugänge v. öff. Gut (*Pflicht zur Pflege, Reinigung u. Winterdienst dr. FH-Verwaltung nach Maßgabe techn.+ personeller Mögl.*) -> II Abs 5 lit d.
 - Hauptwege: grds. 3 m breit – Nebenwege: grds. 1,5 m breit, sowie
 - Bereich „zwischen den Grabstellen“: 60 cm -> VII Abs 4
- **Vorwegfestlegung dr. FH-Verwaltung möglich *UND* verpflichtend**
 - Sorgetragung f. Anlegung u. Führung d. FH-Planes u. Gräberbuchs (= Übersicht über bestattete Leichen/beigesetzte Urnen) -> II Abs 5 lit b., § 35 OÖ *Leichenbestattungsgesetz*
 - FH-Plan enthält Sektionen/Unterabteilungen u. Grabreihen mit Nummern d. einzelnen Grabstellen -> VI Abs 1
 - *Pflicht zur laufenden Ergänzung dr. FH-Verwaltung*



FH-Eigentümer / FH-Verwaltung

Pkt. 8 Anhang FO, Art II Abs 5 lit d., XI Abs 1

- **Ausdrückliche Regelung des Winterdienstes**
 - Ausschließlich auf Hauptwegen -> zur Differenzierung bereits oben !
 - Saisonal -> JEDENFALLS in der Zeit v. 1.12. – 28.02. -> Ableitung aus Pkt. 8 Anhang FO
 - NICHT zwischen den einzelnen Grabreihen (Nebenwegen)
 - AUSGENOMMEN -> vor einem Begräbnis d. Zugang zur jeweiligen Grabstätte
 - AUSNAHMSWEISE bei „schwierigen winterlichen Verhältnissen“:
 - ✓ *mittels Warntafel Überlassung z. Gänze d. Eigenverantwortung d. FH-Besucher, oder*
 - ✓ *(Teil-)Sperrung d. FH möglich*
 - ✓ *Keine Haftung d. FH-Verwaltung Art XI Abs 1 FO -> wäre f. FH-Verwaltung günstiger als aktuelle OGH-Judikatur zum Winterdienst*
 - ✓ ***TIPP:** jedenfalls Schild mit genauen Zeiten d. Winterdienstes u. Hinweis, dass dieser nur auf Hauptwegen erfolgt (keine generelle Haftungsfreizeichnung ratsam) !*
 - ✓ ***Hinweis auf § 93 Abs 1 StVO** -> generelle Schnee- u. Streupflicht f. GSt.-Eigentümer, welche im Ortsgebiet gelegen sind u. an öff. Verkehrsflächen angrenzen -> zB Gehsteig bzw. Straßenrand VOR bzw. ENTLANG FH -> in der Zeit v. 6 bis 22 Uhr !*



FH-Eigentümer / FH-Verwaltung

Art II Abs 5 lit e., RL Natur- u. Umweltschutz

- **Was zeichnet „Verkehrssicherungspflichten“ aus?**
- Keine Überspannung der Anforderungen an d. Verkehrssicherungspflicht f. Verpflichteten
- Damit keine de facto vom Verschulden unabhängige Haftung des Sicherungspflichtigen – konkret FH-Verwaltung – geschaffen wird
- Anwendung d. verkehrsüblichen Aufmerksamkeit + Beachtung notwendiger Sorgfalt dr. Verpflichteten
- Findet nach ständiger Rechtsprechung d. OGH ihre Grenze in der Zumutbarkeit möglicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Umfang + Intensität d. Verpflichtung insb. danach, wie weitgehend die vorhandenen Gefahren erkannt u. ihnen begegnet werden konnte
- IMMER EINZELFALLBEZOGEN
- **Erweiterung auf Bereich d. gesamten FH-Anlage anlässlich der Pflicht zur Wahrnehmung d. Verkehrssicherungspflicht** -> Vornahme dr. FH-Verwaltung *Art II Abs 5 lit e.*
- Sammlung v. Laub in vorgesehenen Behältern dr. Nutzungsberechtigte *Art III Abs 1 RL Natur- u. Umweltschutz*
- muss sich wohl auf Grabstätte beschränken
- Laub u. Wasser bezügl. „allgemeiner Anlagen“ -> Verpflichtung dr. FH-Verwaltung

Errichtung von Urnenanlagen / Projekte

RL über Natur u. Umweltschutz (Blg. zur FO), Diözesane Bauordnung, OÖ Leichenbestattungsg (insb. §§ 31 ff), OÖ BauO u. a.

- **Trend zur Urnenbestattung:** aufgrund unaufhaltsamer Entwicklung -> Gestaltung der Beisetzungsorte für Urnen, vorzugsweise in der Erde, nach Ansicht der BIKO naheliegend
- **Bedarfsfeststellung bei FH-Erweiterung sowie Errichtung eigener Urnenanlagen:** Gesamtheitliche Gestaltung und Planung unter Einbeziehung des Bestandes an Flächen und Anlagen sollte vorweg – dh. vor Einreichung des Antrages I in AKB – überlegt werden (Prüfung der Auffassung der Gräber vor Ort in letzter Dekade - Tendenz zu kürzerer Behaltdauer) -> Möglichkeit der Inanspruchnahme der beratenden Tätigkeit der AKB für die konkrete Projektumsetzung – dh. Einbringung Antrag I, mit dem Ersuchen um Hilfestellung bei Konzeption und weiterer Ausführung
- Richtlinien über Natur und Umweltschutz (Blg. zur FO), Empfehlungen der BIKO zur ökologischen Gestaltung, Beachtung pastoraler, liturgischer und ökologischer Gesichtspunkte (heheres Ziel: möglichst „grüne Ausgestaltung“)
- Arten der FH-/Urnenprojekte in der Diözese Linz -> insb. Urnenanlagen, FH-Erweiterungen etc.



Allgemeine Empfehlungen

- Regelmäßige – mind. jährliche – Besprechungen mit den am Friedhof tätigen Personen bzw. Unternehmen: Bestatter, Totengräber, Steinmetz, ev. Gärtner
 - Aktuelle und wiederkehrende Themen
 - Hinweise auf die unbedingte Einhaltung der FO bzw. diözesaner und staatlicher Regelungen
- Regelmäßige Rundgänge durch Friedhofsverwaltung
- Bei Verstößen gegen die FO: **TIPP**: Anbringung von Schildern „Bitte melden Sie sich bei der Friedhofsverwaltung“ zur Vermeidung von Nachahmungseffekten bei anderen Nutzungsberechtigten
- Bei Verstößen gegen das OÖ. Leichenbestattungsg -> droht Verhängung von Strafen durch Bezirksverwaltungsbehörde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die

Abteilung Recht- und Liegenschaften unter

- Telefon: 0732 / 79 800 – 1406 bzw. 1401
- Mail: rechtsabteilung@dioezese-linz.at

Ihr/e gebietszuständige/r Jurist/in berät Sie gerne!

HINWEIS: Diese Foliensammlung ist als Arbeitsunterlage ausschließlich für den internen Gebrauch in den Pfarren bzw. für die Friedhofsverwaltung bestimmt. Eine darüber hinausgehende Verbreitung und Zugänglichmachung, insb. Online, ist unzulässig.